



Wasserbauplan, Genehmigung
Beilage 18

Gemeinde	Orpund BE	Datum Dossier	Februar 2023
Erfüllungspflichtiger	Gemeinde Orpund	Revidiert	.
Gewässernummer	78323	Projekt-Nr.	BE.N.15154
Gewässer	Bachtelengraben	Dokumentdatum	09.09.2022
Dokument-Nr.	15154-51-XXX	Format	A4

Wasserbauplan Bachtelengraben

Vernehmlassungsbericht

Projektverfassende

**Emch+Berger AG Bern
Niederlassung Biel**

Zühlstrasse 27
CH-2503 Biel/Bienne
Tel. +41 32 366 61 11
www.emchberger.ch



**Emch+Berger AG Bern
Succursale Bienne**

Rue de la Thielle 27
CH-2503 Biel/Bienne
Tél. +41 32 366 61 11
www.emchberger.ch

Wasserbauplangenehmigung:

Impressum

Auftragsnummer	BE.N.15154
Auftraggeber	Gemeinde Orpund
Datum	15. April.2020
Version	1.0
Vorversionen	
Autor(en)	Linus Feigenwinter (linus.feigenwinter@emchberger.ch)
Freigabe	Claude Pahud (claude.pahud@emchberger.ch)
Verteiler	Gemeinde Orpund
Datei	J:\F_NLBiel\Data-Project\BE.N.15154 Gen. WBP Bachtelengraben\4 Planung\43 Bauprojekt\Vernehmlassungsbericht\200414_Impressum_Vernehmlassungsbericht.docx
Copyright	© Emch+Berger AG Bern

Zusammenfassung und Stellungnahme zu den Amts- und Fachberichten der Vernehmlassung

Amts- und Fachberichte

- [1] WB Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III: Fachbericht Wasserbau. 27. März 2020
- [2] FI Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI): Amtsbericht Fischerei. 7. Januar 2020
- [3] JI Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI): Stellungnahme Jagdinspektorat, 5. Februar 2020
- [4] ANF Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF): Amtsbericht Naturschutz. 24. Februar 2020
- [5] KAWA 1 Amt für Wald, Waldabteilung Mittelland (KAWA): Amtsbericht Wald. 4. Februar 2020
- [6] KAWA 2 Amt für Wald, Waldabteilung Mittelland (KAWA): Überweisung Bericht Wald. 4. Februar 2020
- [7] AWA Amt für Wasser und Abfall (AWA): Amtsbericht Wasser und Abfall. 27. Januar 2020
- [8] AGR Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR): Fachbericht Raumplanung und Landschaftsschutz. 6. Januar 2020

Legende zu Tabelle:

Farbcode Termin

	Pendenz vor der Auflage
	Pendenz vor der Ausführung
	Pendenz während der Ausführung
	Pendenz nach der Ausführung
	keine Pendenz

Zuständigkeiten

E+B	Emch+Berger AG Bern
Gde	Gemeinde Orpund
OIK III	Leitbehörde
ÖBL	örtliche Bauleitung
Planer	Planer für SIA Phasen 41 bis 53

Hinweise

Plan Nummern sind jeweils Suffixe zu Plan Nr. 15154-51-00X

Nr.	Amt	Art	Handlungsbedarf	Bereich	Stellungnahme / Pendeuz	Anpassungen Auflagedossier	Zuständig- keit	Termin
1	WB	Auflage 4.1	Das Durchflussprofil des bestehenden Durchlasses darf nicht verkleinert werden.	allgemein	ist berücksichtigt	-	Planer	erledigt
2	WB	Auflage 4.2	Im Rahmen der Ausführungsprojektierung sind die Einläufe der Oberflächenabflüsse zu überprüfen und allenfalls zu optimieren.	allgemein	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	Planer	Ausführung
3	WB	Auflage 4.3	Die Vegetation ist entsprechend dem lokalen Charakter des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten oder wieder anzupflanzen. In den Uferbereichen dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.	Ufergestaltung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
4	WB	Auflage 4.4	Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden.	allgemein	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	nach Ausführung
5	WB	Auflage 4.5	Nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmassnahmen ist die Gefahrenkarte zu überarbeiten und in die Ortsplanung einfließen zu lassen.	allgemein	Überarbeitung nach Ausführung	-	Gde	nach Ausführung
6	WB	Hinweis 5.1	Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen / Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.	allgemein	wird zur Kenntnis genommen	-	-	-
7	WB	Hinweis 5.2	Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist Bundesrecht und Kantonsrecht (Art. 5b WBG, BSG 751.11) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0).	allgemein	wird zur Kenntnis genommen	-	-	-
8	WB	Hinweis 5.3	Für eine allfällige Grundwasserabsenkung oder Arbeiten im Grundwasserbereich ist gemäss Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV, BSG 821.1) vom 24.03.1999 eine separate Gewässerschutzbewilligung zu beantragen. Das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ist mindestens 4 Wochen vor Aushubbeginn beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen.	Grundwasser	wird bei Bedarf vor der Ausführung beantragt	-	ÖBL	vor Ausführung

Nr.	Amt	Art	Handlungsbedarf	Bereich	Stellungnahme / Pendeuz	Anpassungen Auflagedossier	Zuständig- keit	Termin
9	WB	Hinweis 5.4	Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) geschützt. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen haben gegenüber der Ufervegetation einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.	allgemein	wird zur Kenntnis genommen	-	-	-
10	WB	Hinweis 5.5	Nach Art. 7 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist nicht verschmutztes Abwasser (Regen- und Reinwasser) versickern zu lassen. Ein Anschluss an den Vorfluter wird nur bewilligt, wenn nachgewiesen wird, dass die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht erlauben. Bei der Einleitung sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.	RW-Anschluss	wird zur Kenntnis genommen (ist im Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde enthalten)	-	Gde	vor Ausführung
11	WB	Hinweis 5.6	Allfällige Einleitungen von Meteorwasser haben untenstehende Bedingungen zu erfüllen: - Die örtlichen Verhältnisse erlauben keine Versickerung (Art. 7 GSchG). - Der Auslauf in das Gewässer ist in einem Winkel von ca. 45° zur Fliessrichtung zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen. - Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr). - Bei Bedarf ist im Bereich des Auslaufes ein Kolkenschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen. - Die Einleitung in das Gewässer ist so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Schäden infolge Rückstaus entstehen können.	RW-Anschluss	Ist im Ausführungsprojekt so zu berücksichtigen		Planer	vor Ausführung
12	FI	Auflage 4.1	Den Ausführungen des Merkblatts "Fischschutz auf Baustellen" ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.	Fischerei	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	OBL	vor Ausführung
13	FI	Auflage 4.2	In den offenen Bachabschnitten und den Durchlässen ist eine Niederwasserrinne auszubilden. In den offenen Abschnitten ist diese mit Holzelementen und Kies zu bauen. In den überdeckten Abschnitten können Blöcke verwendet werden.	Strukturierung	Ist im Ausführungsprojekt so zu berücksichtigen	-	Planer	vor Ausführung
14	FI	Auflage 4.3	Die untersten 52 m vor der Einmündung in den Orpundbach (Gefälle 4 %) sind als strukturierte Blockrampe auszubilden.	Strukturierung	Ist im Ausführungsprojekt so zu berücksichtigen	-	Planer	vor Ausführung

Nr.	Amt	Art	Handlungsbedarf	Bereich	Stellungnahme / Pendeuz	Anpassungen Auflagedossier	Zuständig- keit	Termin
15	FI	Hinweis 5.1	Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.	Haftung	wird zur Kenntnis genommen	-	Gde	vor Ausführung
16	FI	Hinweis 5.2	Das Merkblatt "Fischschutz auf Baustellen" kann unter www.be.ch/fischerei (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.	Fischerei	siehe Pkt. 12	-	Planer	vor Ausführung
17	JI	Hinweis 1	Sollten im Projektperimeter die Präsenz bzw. Aktivitäten des Bibers festgestellt werden ist unverzüglich unserer zuständiger Wildhüter, Herr Daniel Trachsel, daniel.trachsel@be.ch , 0800 940 100 zu kontaktieren.	Biber	wird bei Bedarf während der Ausführung erledigt	-	ÖBL	Ausführung
18	JI	Hinweis 2	Die Projektverantwortlichen sind auf das informative Merkblatt zum Biber aufmerksam zu machen. (http://www.unine.ch/files/live/sites/cscf/files/shared/documents/castor/deutsch/01_d_2011_Merkblatt%20Biber.13.10.2011web.pdf)	Biber	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	Planer	vor Ausführung
19	JI	Hinweis 3	Gewässereinläufe können mit technischen Bauwerken geschützt werden. Auskünfte erteilen gerne Herr Trachsel oder Herr Christof Angst von der Biberfachstelle (http://www.cscf.ch/cscf/de/home/a_propos_du_cscf_2/unser-team/christof-angst.html).	RW-Anschluss	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
20	ANF	Auflage 3.1	Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wild lebenden Säugetiere und Vögel (1. April - 15. Juli) ausgeführt werden.	Rodung und Bestockung	Ist im Ausführungsprojekt so zu berücksichtigen	-	Planer	vor Ausführung
21	ANF	Auflage 3.2	Das Abholzen der Bestockung hat sich auf ein Minimum zu beschränken. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher gefällt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Die angrenzenden Gehölze dürfen dabei nicht beschädigt werden.	Rodung und Bestockung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
22	ANF	Auflage 3.3	Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen.	Umwelt	UBB wird bei der Ausführung beigezogen	-	Planer	vor Ausführung
23	ANF	Auflage 3.4	Die Uferböschungen sollen, wenn immer möglich nicht steiler als 50% (1:2) gestaltet werden.	Böschung	ist so im Projekt geplant.	-	-	-

Nr.	Amt	Art	Handlungsbedarf	Bereich	Stellungnahme / Pendeuz	Anpassungen Auflagedossier	Zuständig- keit	Termin
24	ANF	Auflage 3.5	Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Uferbereiche naturnah und mit verschiedenen Kleinstrukturen, wie Steinlinsen (über der Hochwasserlinie), Steinhäufen, Wurzelstöcke, Asthäufen, zu gestalten. Die Uferböschungen sollen nicht humusiert werden.	Boden und Bestockung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
25	ANF	Auflage 3.6	An den Brücken sind Brutnischen für Wasseramseln und Bergstelzen zu erstellen.	Brutnischen	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
26	ANF	Auflage 3.7	Für die Begrünung ist ausschliesslich einheimisches Saatgut zu verwenden. Wir empfehlen die Saatgutmischung „UFA-Wildblumenwiese CH-G“ oder die „UFA—Hochstaudenflur CH-G“.	Begrünung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
27	ANF	Auflage 3.8	Der neu gestaltete Gewässerabschnitt ist mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen aus regionaler Herkunft zu bepflanzen.	Bestockung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
28	ANF	Auflage 3.9	Für die neue Bestockung empfehlen wir folgende Pflanzenarten: Purpurweide, Salweide, Schwarz- oder Grauerle, Traubenkirsche, Vogelkirsche und Stieleiche in der Baumschicht, sowie Schwarzer Holunder, Kreuzdorn, Roter Hartriegel, Liguster, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen und Rotes Geissblatt in der Strauchschicht.	Bestockung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
29	ANF	Auflage 3.10	Die Längsvernetzung ist durch die Gestaltung der Durchlässe gemäss VSS-Norm 640 696 zu gewährleisten.	Durchlässe	wird bei der Ausführungsplanung überprüft	-	Planer	vor Ausführung
30	ANF	Auflage 3.11	Die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.	Instandstellung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
31	ANF	Auflage 3.12	Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die kantonalen Fachstellen mit einem Schlussbericht über die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie der Auflagen der Baubewilligung zu dokumentieren. Dem Dokument ist eine tabellarische Übersicht über die Umsetzung aller Massnahmen und Auflagen (Auflagenkontrolle) und eine Fotodokumentation beizulegen.	Abnahme	Auflagenkontrolle wird durchgeführt	-	ÖBL	Ausführung
32	ANF	Auflage 3.13	Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme einzuladen.	Abnahme	ANF wird zur Abnahme eingeladen	-	ÖBL	nach Ausführung

Nr.	Amt	Art	Handlungsbedarf	Bereich	Stellungnahme / Pendeuz	Anpassungen Auflagedossier	Zuständig- keit	Termin
33	ANF	Auflage 3.14	Die Bauherrschaft erarbeitet ein Konzept für die zukünftigen Unterhalts— und Pflegearbeiten auf den neuen bzw. wieder hergestellten Biotopflächen.	Abnahme	Konzept wird vor Abschluss der Arbeiten erstellt	-	Planer	nach Ausführung
34	ANF	Hinweis 4.1	Bei Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung oder bei unvermeidlichen Projektänderungen kontaktiert die Bauherrschaft die Baubewilligungsbehörden und die Fachstellen vor der Ausführung der Arbeiten.	Allgemein	wird in der weiteren Planung berücksichtigt	-	Planer	vor Ausführung
35	KAWA 1	Bedingung 7.1	Die Rodungsbewilligung wird bis 31.12.2023 befristet.	Rodungsfrist	wird zur Kenntnis genommen	-	-	-
36	KAWA 1	Bedingung 7.2	Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.	Rodung	wird vor der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	vor Ausführung
37	KAWA 1	Auflage 8.1	Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April — 15. Juli) ausgeführt werden.	Rodung und Bestockung	Ausführung wird entsprechend geplant	-	Planer	vor Ausführung
38	KAWA 1	Auflage 8.2	Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.	Rodung und Bestockung	Ausführung wird entsprechend geplant	-	Planer	vor Ausführung
39	KAWA 1	Auflage 8.3	Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen.	Bodenschutz	Ausführung wird entsprechend geplant	-	Planer	vor Ausführung
40	KAWA 1	Auflage 8.4	Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 3, Gemeinde Orpund, eine Fläche von 650 m2 nach den Weisungen der Waldabteilung Mittelland bis 31.12.2025 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.	Rodungersatz	wird in der weiteren Planung berücksichtigt	-	Gde	nach Ausführung

Nr.	Amt	Art	Handlungsbedarf	Bereich	Stellungnahme / Pendeuz	Anpassungen Auflagedossier	Zuständig- keit	Termin
41	KAWA 1	Auflage 8.5	Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Waldabteilung auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.	Neophyten	wird in der weiteren Planung berücksichtigt	-	Gde	nach Ausführung
42	KAWA 1	Auflage 8.6	In der Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern muss die Rodung explizit aufgeführt werden.	Publikation	wird in der Publikation berücksichtigt	-	Gde	vor Ausführung
43	KAWA 1	Hinweis 9.1	Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).	Baubeginn	wird zur Kenntnis genommen	-	Planer	vor Ausführung
44	KAWA 1	Hinweis 9.2	Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten: - der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 1'000 - der Kartenausschnitt 1 : 25'000.	allgemein	wird zur Kenntnis genommen	-	-	-
45	KAWA 1	Hinweis 9.3	Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Seeland, zulasten der Parzelle mit der Grundbuchblatt Nummer 3, Gemeinde Orpund, die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung" anzumelden.	allgemein	wird zur Kenntnis genommen	-	-	-
46	KAWA 1	Hinweis 9.4	Die Waldabteilung Mittelland hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten. Zu diesem Zweck hat die Waldabteilung dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Fachbereich Waldrecht, zuzustellen).	allgemein	wird zur Kenntnis genommen	-	-	-
47	KAWA 1	Hinweis 10.1	Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.	allgemein	wird zur Kenntnis genommen	-	-	-

Nr.	Amt	Art	Handlungsbedarf	Bereich	Stellungnahme / Pendeuz	Anpassungen Auflagedossier	Zuständig- keit	Termin
48	KAWA 1	Hinweis 10.2	Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.	allgemein	wird zur Kenntnis genommen	-	-	-
49	KAWA 1	Hinweis	Nach Rücksprache mit der ANF (Telefonat vom 04.02.2020 mit Nadine Sandau) gilt die Auflage 3.5 des ANF (Nichtumisierung der Uferböschung) nicht für die Rodungsflächen, die Böschungen können im Wald humusiert und aufgeforstet werden.	Boden und Bestockung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
50	KAWA 2	Hinweis 1	Das BAFU hat gegen alle kantonalen Rodungsbewilligungen ein gesetzliches Beschwerderecht (Art. 46 Abs. 2 WaG). Deshalb wird die Leitbehörde gebeten, den Gesamtentscheid zum Leitverfahren, worin die Rodungsbewilligung eingeschlossen ist, auch dem Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern, zuzustellen.	allgemein	wird erledigt	-	OIK III	vor Ausführung
51	KAWA 2	Hinweis 2	Dem Amt für Wald und Naturgefahren ist der Gesamtentscheid ebenfalls zuzustellen. Nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist zum Gesamtentscheid ist dem Amt für Wald und Naturgefahren zudem mitzuteilen, ob Beschwerden eingegangen sind. Das Amt für Wald und Naturgefahren wird in der Folge die eingetretene Rechtskraft der Rodungsbewilligung der zuständigen Waldabteilung mitteilen, damit sie die Anzeichnung der Rodungsfläche vornehmen kann, und die nötigen Eintragungen im Grundbuch auslösen.	allgemein	wird erledigt	-	OIK III	vor Ausführung
52	KAWA 2	Hinweis 3	Wir weisen darauf hin, dass für Projektbestandteile, welche waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden kann (Art. 47 WaG).	Baubeginn	siehe Pkt. 43	-	Planer	vor Ausführung
53	KAWA 2	Hinweis 4	Die Anzeichnung und Ausführung des Rodungsholzschlages dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Rechtskraft eingetreten ist.	allgemein	wird berücksichtigt	-	Planer	vor Ausführung
54	AWA	Auflage 3.1	Die durch das Bauvorhaben tangierten Kanalisationen die ersetzt werden müssen, sind nach Rücksprache mit dem GEP-Ingenieur zu projektieren und auszuführen.	GEP	Ausführung wird entsprechend geplant	-	Planer	vor Ausführung

Nr.	Amt	Art	Handlungsbedarf	Bereich	Stellungnahme / Pendeuz	Anpassungen Auflagedossier	Zuständig- keit	Termin
55	AWA	Auflage 3.2	Es ist eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die Mandatvergabe ist dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.	Bodenschutz	Ausführung wird entsprechend geplant	-	Planer	vor Ausführung
56	AWA	Auflage 3.3	Die BBB nimmt den Boden bodenkundlich auf (Ist-Zustand) und beurteilt ihn auf seine Eignung hin. Die Kubaturen des verwertbaren Ober- und Unterbodens werden gegebenenfalls dementsprechend aufgeteilt und angepasst. Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten sind diese Unterlagen zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenem Boden, dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe zur Genehmigung zuzustellen.	Bodenschutz	Ausführung wird entsprechend geplant	-	Planer	vor Ausführung
57	AWA	Auflage 3.4	Abgetragener Ober- und Unterboden muss entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden eingesetzt werden.	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
58	AWA	Auflage 3.5	Bei Verdacht auf eine chemische Belastung des Bodens ist gemäss der Wegleitung Bodenaushub, BUWAL 2001 zu verfahren.	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
59	AWA	Auflage 3.6	Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Das AWA muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden.	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
60	AWA	Auflage 3.7	Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten muss z.Hd. des AWA ein Schlussbericht Boden eingereicht werden.	Bodenschutz	wird nach der Ausführung erledigt	-	ÖBL	nach Ausführung
61	AWA	Auflage 3.8	Die Abwasserleitungen im Bereich des Bauvorhaben, welche weiter bestehen, sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können.	Entwässerung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
62	AWA	Auflage 3.9	Während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen, insbesondere beim Ersatz der tangierten Kanalisationen.	Entwässerung	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
63	AWA	Auflage 3.10	Die Erdarbeiten sind gemäss www.bodenschutz-lohnt-sich.ch und entsprechend dem BAFU-Leitfaden: BUWAL (Hrsg.) 2001: Bodenschutz beim Bauen durchzuführen.	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung

Nr.	Amt	Art	Handlungsbedarf	Bereich	Stellungnahme / Pendeuz	Anpassungen Auflegedossier	Zuständig- keit	Termin
64	AWA	Auflage 3.11	Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Bei Bodenkennwerten unter 10 cbar (bei tonreichen Böden bereits unter 20 cbar) oder beim Einsatz von PneuFahrzeugen, darf der zwingend ausreichend begrünzte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Baggermatten, Kiespisten (gewalzt, 50 cm mächtig) u.a. befahren werden. Den Boden dafür temporär abzumusieren ist keine Alternative und nicht gestattet. Auch bei Ackerflächen muss rechtzeitig im Voraus für eine ausreichende Begrünung gesorgt werden.	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
65	AWA	Auflage 3.12	Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden. Zusätzlich ist Waldboden getrennt vom landwirtschaftlichen Boden zwischenzulagern.	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
66	AWA	Auflage 3.13	Die maximale Schütthöhe für Bodendepots beträgt 1.5 m für Oberboden und 2.5 m für Unterboden.	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
67	AWA	Auflage 3.14	Der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen etc. ist mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem zwingend ausreichend begrünzte, mit einem Geotextil abgedeckten, Oberboden anzulegen. So müssen auch Ackerflächen rechtzeitig im Voraus begrünt werden.	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
68	AWA	Auflage 3.15	Das direkte Umlagern von abgetragenen Ober- und Unterboden ist dem Zwischendeponieren wenn immer möglich vorzuziehen.	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung
69	AWA	Hinweis 4.1	Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist: Merkblatt Gewässerschutz— und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011).	Bodenschutz	wird bei der Ausführung berücksichtigt	-	ÖBL	Ausführung

Anhang A Amts- und Fachberichte Vernehmlassung

1. Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III: Fachbericht Wasserbau. 27. März 2020
 2. Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI): Amtsbericht Fischerei. 7. Januar 2020
 3. Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI): Stellungnahme Jagdinspektorat, 5. Februar 2020
 4. Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF): Amtsbericht Naturschutz. 24. Februar 2020
 5. Amt für Wald, Waldabteilung Mittelland (KAWA): Amtsbericht Wald. 4. Februar 2020
 6. Amt für Wald, Waldabteilung Mittelland (KAWA): Überweisung Bericht Wald. 4. Februar 2020
 7. Amt für Wasser und Abfall (AWA): Amtsbericht Wasser und Abfall. 27. Januar 2020
 8. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR): Fachbericht Raumplanung und Landschaftsschutz. 6. Januar 2020
-

Tiefbauamt
des Kantons BernOffice des ponts
et chaussées
du canton de BerneKontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik3@be.chDorian Dutli
Direktwahl +41 31 633 73 48
dorian.dutli@be.chTiefbauamt
Oberingenieurkreis III Kreisbüro

intern

27. März 2020

Fachbericht Wasserbau

Gemeinde	Orpund
Gewässer:	Bachteleggraben
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Orpund, Gottstattstrasse 12, 2552 Orpund
Ort:	Gesamter Bach; exkl.: Durchlass Kantonsstrasse: Strassenbauplan
Koordinaten:	2'590'086 / 1'221'158 bis 2'590'028 / 1'220'761
Vorhaben:	Ausdolung Bachteleggraben auf gesamter Länge
Plangrundlagen:	Projektdossier - Stand Genehmigung
Geschäfts-Nr.:	WBP100056
Leitverfahren:	Wasserbauplan
Beantragte Bewilligungen:	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) Art. 38 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG, BSG 751.11) Art. 48
Kontaktperson:	Dorian Dutli

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte
- Schmid & Pletscher AG, 2015, Verkehrlich flankierende Massnahmen Ostast Ortsdurchfahrt Orpund - O1, Bachquerung Bachtelengraben, Technischer Bericht Wasserbau
- Schmid & Pletscher AG, 2014, Lehmann Hydrologie, Massnahmenkonzept Bachteleggraben
- Fachbericht Wasserbau, Stand Vorprüfung vom 1. Juli 2019

1 Beurteilungsgrundlagen

Wasserbaupolizei

- 1.1 Die Kantone haben gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 21 der eidgenössischen Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1) den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen. Entsprechend Art. 5b Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) hat der Kanton Bern die Bestimmung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Wenn nach kantonalem Recht keine genügende Regelung besteht, kommen die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung.
- 1.2 Der von der Gemeinde Orpund festgelegte Gewässerraum/Gewässerabstand genügt den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben nicht mehr. Folglich bemisst sich der Gewässerabstand gestützt auf die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 (GSchV, SR 814.201). Er beträgt, gemessen ab Mittelwasserlinie, resp. Rohrwand der Eindolung, beidseitig 9.00 m.
- 1.3 Gemäss Art. 38 GSchG (SR 814.20) darf ein Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen sind ausschliesslich in den in Art. 38 Abs. 2 GSchG vorgesehenen Fällen möglich. Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1) bezeichnet in Art. 4 das Tiefbauamt als zuständige Stelle für die Beurteilung einer Überdeckung oder einer Eindolung.
- 1.4 Gemäss Art. 48 WBG (BSG 751.11) bedürfen Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im Gewässerraum sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers, die natürliche Funktionsfähigkeit oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, einer Wasserbaupolizeibewilligung.
- 1.5 Nach Art. 7 Abs. 2 GSchG (SR 814.20) ist nicht verschmutztes Abwasser (Regen- und Reinwasser) versickern zu lassen. Ein Anschluss an den Vorfluter wird nur bewilligt, wenn nachgewiesen wird, dass die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht erlauben. Bei der Einleitung sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- 1.6 Grundsätzlich sind alle eingedolten Bachläufe nach Art. 3 WBG (BSG 751.11) als Gewässer zu betrachten und können nicht als Sauber- oder Regenwasserleitung im Sinne der Siedlungsentwässerung behandelt werden. Alle wasserbaulichen Massnahmen an diesen Gewässern müssen über das Wasserbaubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Entlang von Fliessgewässern und von eingedolten Bachläufen gelten die wasserbaupolizeilichen Vorgaben gemäss Art. 48 WBG und Art. 39a WBV (BSG 751.111.1).

Naturgefahren

- 1.7 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).

2 Beurteilung des Vorhabens

- 2.1 Das Ingenieurbüro Emch+Berger AG plant im Auftrag der Gemeinde Orpund die Ausdolung des Bachtelegabens auf seiner ganzen Länge.

Die von Schmid & Pletscher AG, im Rahmen der VfM Orpund 10475, geplante Querung der Kantonstrasse Nr. 235.1 Biel - Orpund - Meinisberg - Lengnau ist derzeit infolge einer Beschwerde weiterhin noch nicht rechtskräftig genehmigt. Die Planung und Aus-

führung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Projektdossiers. Die Linienführung der Querung der Kantonstrasse ist dadurch vorgegeben (siehe Beilage OIK III Strassenverkehr).

Im obersten Teil wird das Gewässer in einem natürlichen Graben mit neun Blockschwelen geführt.

Oberhalb der Kantonsstrasse wird das Gewässer durch Wellstahlprofile oder im teils überdeckten Betonkanal geführt.

Es ist geplant dem unteren Teil eine neue Linienführung zu geben, welche vor der Einmündung in den Orpundbach durch die Waldinsel auf der Parzelle Nr. 3 führt.

- 2.2 Das Vorhaben verringert die Beeinträchtigung des Gewässers. Primäres Ziel der Ausdehnung ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes HQ_{100} . Die neue Geometrie der Massnahme bewältigt den Überlastfall von HQ_{300} . Der technische Bericht erklärt die Einläufe als das limitierende Element.

Wasserbaupolizei

- 2.3 Gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG sind Ausnahmetatbestände gegeben: Verkehrsübergänge dürfen Fliessgewässer überqueren, wodurch eine Ausnahme geltend gemacht werden kann.
- 2.4 Teile des Vorhabens entsprechen dem Tatbestand einer Überdeckung gemäss Art. 39a Bst. f WBG (BSG 751.111.1). Für die Verkehrsübergänge ist daher eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG erforderlich.

Naturgefahren

- 2.5 Das Vorhaben liegt im blauen Gefahrengebiet der Gefahrenkarte von Orpund. Die Gefährdung besteht auf Grund von Überschwemmung. Die Gefahrenstufe wird mit Ü2, Ü3 und Ü6 bezeichnet. Die Definition lautet:

Ü2: Überschwemmung mit schwacher Intensität (Wassertiefe $h < 0.5$ m resp. spezifischer Abfluss $q < 0.5$ m²/s) bei seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode 30 - 100 Jahre). Personen sind in der Regel kaum gefährdet, es ist jedoch mit grossen Schäden in Erd- sowie Kellergeschossen (v. a. Mobiliar sowie technische Einrichtungen) und in der Gebäudeumgebung zu rechnen.

Ü3: Überschwemmung mit schwacher Intensität (Wassertiefe $h < 0.5$ m resp. spezifischer Abfluss $q < 0.5$ m²/s) bei häufigen Ereignissen (Wiederkehrperiode 1 - 30 Jahre). Personen sind in der Regel kaum gefährdet, es ist jedoch mit grossen Schäden in Erd- sowie Kellergeschossen (v. a. Mobiliar sowie technische Einrichtungen) und in der Gebäudeumgebung zu rechnen.

Ü6: Überschwemmung mit mittlerer Intensität (Wassertiefe 0.5 m $< h < 2.0$ m resp. spezifischer Abfluss 0.5 m²/s $< q < 2.0$ m²/s) bei häufigen Ereignissen (Wiederkehrperiode 1 - 30 Jahre). Personen sind v. a. ausserhalb von Gebäuden gefährdet, innerhalb ist meist Flucht in höhere Stockwerke möglich. Fenster und Türen können bersten. An und in Gebäuden ist mit erheblichen Schäden, u. a. durch Erosion und Geschiebe, zu rechnen.

3 Antrag / Fazit

- 3.1 Gemäss Vorprüfungsbericht wurden im Auflagedossier die zu korrigierenden Punkte gemäss Fachbericht Vorprüfung korrigiert.
- 3.2 Das Wasserbauprojekt entspricht den Handlungs- und Planungsgrundsätzen gemäss Art. 15 WBG.

- 3.3 Es wird beantragt eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 GSchG für das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern auszustellen.
- 3.4 Es wird beantragt die wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG auszustellen.

4 Auflagen

Während der Bauphase

- 4.1 Das Durchflussprofil des bestehenden Durchlasses darf nicht verkleinert werden.
- 4.2 Im Rahmen der Ausführungsprojektierung sind die Einläufe der Oberflächenabflüsse zu überprüfen und allenfalls zu optimieren.
- 4.3 Die Vegetation ist entsprechend dem lokalen Charakter des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten oder wieder anzupflanzen. In den Uferbereichen dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Bis zur Bauabnahme

- 4.4 Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden.

Nach der Bauabnahme

- 4.5 Nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmassnahmen ist die Gefahrenkarte zu überarbeiten und in die Ortsplanung einfliessen zu lassen.

5 Hinweise

- 5.1 Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
- 5.2 Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist Bundesrecht und Kantonsrecht (Art. 5b WBG, BSG 751.11) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0).
- 5.3 Für eine allfällige Grundwasserabsenkung oder Arbeiten im Grundwasserbereich ist gemäss Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV, BSG 821.1) vom 24.03.1999 eine separate Gewässerschutzbewilligung zu beantragen. Das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ist mindestens 4 Wochen vor Aushubbbeginn beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen.
- 5.4 Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) geschützt. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen haben gegenüber der Ufervegetation einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- 5.5 Nach Art. 7 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist nicht verschmutztes Abwasser (Regen- und Reinwasser) versickern zu lassen. Ein Anschluss an den Vorfluter wird nur bewilligt, wenn nachgewiesen wird, dass die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht erlauben. Bei der Einleitung sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

5.6 Allfällige Einleitungen von Meteorwasser haben untenstehende Bedingungen zu erfüllen:

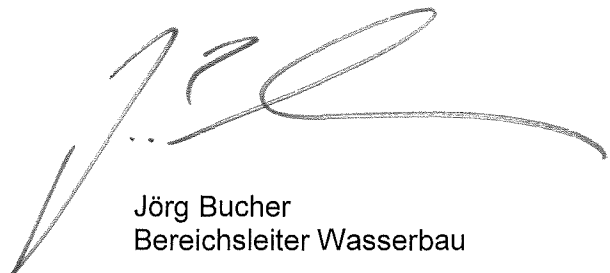
- Die örtlichen Verhältnisse erlauben keine Versickerung (Art. 7 GSchG).
- Der Auslauf in das Gewässer ist in einem Winkel von ca. 45° zur Fliessrichtung zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen.
- Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen (kein auskragendes Rohrende) und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr).
- Bei Bedarf ist im Bereich des Auslaufes ein Kolkenschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen.
- Die Einleitung in das Gewässer ist so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Schäden infolge Rückstaus entstehen können.

6 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 1. Januar 2020 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21; Anhang) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.

Der zuständige Oberingenieurkreis des Tiefbauamts rechnet diesen Bericht über die interne Leistungsverrechnung (ILV) ab.

Gebühr: CHF 345.00



Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau

Beilagen:

- die beurteilungsrelevanten Akten verbleiben bei der Fachstelle

Kopie an:

- Rechnungsführung zur Fakturierung



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Dr. Daniel Bernet
+41 31 636 14 85
daniel.bernet@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Oberingenieurkreis III
Herr Dorian Dutli
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel / Bienne

Unsere Referenz: 47 Orpund / FB2020002
Ihre Referenz: WBP 100056

7. Januar 2020

Amtsbericht Fischerei

Gemeinde:	Orpund
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Orpund, Gemeindeverwaltung, Gottstattstrasse 12, Postfach 171, 2552 Orpund
Standort/Adresse:	Ganzer Bach
Koordinaten:	von 2'590'086 / 1'221'158 bis 2'590'028 / 1'220'761
Vorhaben / Pläne vom:	Ausdolung Bachtelegabe auf der ganzen Länge gemäss Projekt der Emch+Berger AG vom November 2019
Gewässer:	Bachtelegabe
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Wasserbauplan

weitere Beurteilungsgrundlagen:

- Fachbericht Fischerei FB2019351 vom 17.06.2019

1. Beurteilung des Vorhabens

Das Vorhaben entspricht mit Auflagen den Anforderungen in unserem Fachbereich.

2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

3. Bedingungen

Keine

4. Auflagen

- 4.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 4.2. In den offenen Bachabschnitten und den Durchlässen ist eine Niederwasserrinne auszubilden. In den offenen Abschnitten ist diese mit Holzelementen und Kies zu bauen. In den überdeckten Abschnitten können Blöcke verwendet werden.
- 4.3. Die untersten 52 m vor der Einmündung in den Orpundbach (Gefälle 4%) sind als strukturierte Blockrampe auszubilden.

5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 5.2. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter www.be.ch/fischerei (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.

6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 150.-- zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat



Dr. Thomas Vuille
Fischereiinspektor

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen»

Kopie

- Oberingenieurkreis III, D. Dutli (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, N. Sandau (E-Mail)
- Fischereiaufseher, J. Ramseier (E-Mail)
- LANAT Finanzen

Dutli Dorian, BVD-TBA-OIKIII

Von: Schindler Jürg, WEU-LANAT-JI
Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2020 16:11
An: Dutli Dorian, BVD-TBA-OIKIII
Cc: Sandau Nadine, WEU-LANAT-ANF; Trachsel Daniel, WEU-LANAT-JI_EXTERN; Thüler Karin, WEU-LANAT-JI
Betreff: WBP100056, Ausdolung Bachtelegaben, Orpund

Sehr geehrter Herr Dutli

Besten Dank für die Zustellung der WBP-Unterlagen. Wir haben keine grundsätzlichen Einwände oder Vorbehalte gegen das Projekt, bitten aber um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

- sollten im Projektperimeter die Präsenz bzw. Aktivitäten des Bibers festgestellt werden ist unverzüglich unserer zuständiger Wildhüter, Herr Daniel Trachsel, daniel.trachsel@be.ch, 0800 940 100 zu kontaktieren
- die Projektverantwortlichen sind auf das informative Merkblatt zum Biber aufmerksam zu machen (http://www.unine.ch/files/live/sites/cscf/files/shared/documents/castor/deutsch/01_d_2011_Merkblatt%20Biber.13.10.2011web.pdf)
- Gewässereinflüsse können mit technischen Bauwerken geschützt werden. Auskünfte erteilen gerne Herr Trachsel oder Herr Christof Angst von der Biberfachstelle (http://www.cscf.ch/cscf/de/home/a_propos_du_cscf_2/unser-team/christof-angst.html).

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Schindler, Dr. rer. nat., Fachbereichsleiter Lebensräume und Arten
Telefon +41 (0)31 636 14 35 (direkt), juerg.schindler@be.ch

Volkswirtschaftsdirektion / Amt für Landwirtschaft und Natur / Jagdinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon +41 (0)31 636 14 30, www.be.ch/jagd

Ab sofort bin ich unter der E-Mail-Adresse juerg.schindler@be.ch erreichbar. Meine bisherige E-Mail-Adresse juerg.schindler@vol.be.ch ist nur noch bis Ende 2020 aktiv und wird anschliessend deaktiviert. Bitte ändern Sie bereits heute meine Adresse in Ihrem Adressenverzeichnis – besten Dank!



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 2
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Nadine Sandau
+41 31 636 30 17
nadine.sandau@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 2, 3110 Münsingen

Oberingenieurkreis III
Dorian Dutli
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel / Bienne

Reg-Nr.: 5.06.01
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: WBP 100056

24. Februar 2020

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde (n):	Orpund
Gesuchsteller (in):	Gemeinde Orpund, Gemeindeverwaltung, Gottstattstrasse 12, Postfach 171, 2552 Orpund
Standort / Adresse:	Bachteleggrabe, gesamte Länge
Koordinaten:	2590077 / 1221201 bis 2590020 / 1220695
Gewässer:	Bachteleggrabe
Vorhaben:	Ausdolung Bachteleggraben
Unterlagen:	Wasserbauplan vom 13.05.2019
Schutzgebiete:	Hecken / Feldgehölze (Art 27 und Art. 28 NSchG)
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.
Leitverfahren:	Wasserbauplan, Genehmigung

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBG) Verordnung über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBV) Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) SR 922.0 Biotopinventare von Bund und Kanton
--------------------------------	--

Raumbedarf Fließgewässer: Empfehlung zur Umsetzung im Kanton Bern
(2010)
Amtsbericht Naturschutz vom 2.Juli. 2019

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Der Bachtelegabe verläuft fast vollständig eingedolt. Zur Reduzierung von Schäden durch Hochwasser, die bei Regenereignissen auftreten können, soll im Rahmen des vorliegenden Wasserbauplans der Bachtelegabe auf rund 540 Metern ausgedolt und naturnah gestaltet werden.

1.2. Ausgangszustand

Im Projektperimeter bestehen keine Biotop von nationaler oder regionaler Bedeutung. Ausser der Wildhecke bestehen im Einflussbereich des Projektes und dessen näherer Umgebung keine geschützten oder schützenswerten Biotop im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV.

1.3. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.4. Beurteilung des Vorhabens / Beurteilung der Auswirkungen und Massnahmen

1.4.1. Grundsatz

Wie bereits im Bericht Fachbericht Naturschutz vom 2. Juli 2019 erwähnt, wird die Absicht, die Gewässerstrecke im Zuge der Schutzmassnahmen offen zu führen und naturnaher zu gestalten, sehr begrüsst. Die Projektunterlagen sind für den Fachbereich Naturschutz gut ausgearbeitet. Die Detailausgestaltung des Gewässer-raumes hin, soll unter Berücksichtigung folgender Aspekte erfolgen:

1.4.2. Ufervegetation

Für die Begrünung ist ausschliesslich einheimisches Saatgut zu verwenden. Wir empfehlen die Saatgutmischung „UFA-Wildblumenwiese CH-G“ oder die „UFA-Hochstaudenflur CH-G“. Für die Bestockung sind nur standortheimische Sträucher und Laubbäume aus regionaler Herkunft zu verwenden. Wir empfehlen folgende Arten: Purpurweide, Salweide, Schwarz- oder Grauerle, Traubenkirsche, Vogelkirsche und Stieleiche in der Baumschicht, sowie Schwarzer Holunder, Kreuzdorn, Roter Hartriegel, Liguster, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen und Rotes Geissblatt in der Strauchschicht.

1.4.3. Unterhalts- und Pflegekonzept

Im Rahmen der Detailprojektierung ist ein Unterhalts- und Pflegekonzept zu erarbeiten (vergleiche z.B. Pflegekonzept Urtenen, Wasserbauverband Urtenen, 2004).

1.4.4. Zukünftige Pflege und Bewirtschaftung der Uferbereiche

Die Pflege der Ufervegetation soll grundsätzlich gemäss den Merkblättern der Kantonsverwaltung „Unterhalt von Uferböschungen“ und „Unterhalt von Wiesenbächen“ ausgeführt werden.

1.4.5. Beurteilung der Auswirkungen und Massnahmen

Die Auswirkungen der Projektrealisierung sind im Technischen Bericht ausreichend dokumentiert. Es wird auf die folgenden Arbeitsschritte (Definition Zielarten, Gerinnegestaltung, Ermittlung vorkommender Arten etc.) hingewiesen und ökologische Projektziele definiert. Diesen Projektzielen können wir zustimmen. Die Massnahmen und Auswirkungen sind nachvollziehbar und aus unserer Sicht korrekt dargestellt und es wird dargelegt, wie die Situation für Flora und Fauna verbessert werden kann und wie die Biotop wiederherzustellen sind. Die notwendigen Eingriffe in die Wildhecke sowie im Waldgebiet werden durch die geplanten Wiederherstellungsmassnahmen ersetzt und die aktuelle Situation, auch bezüglich Vernetzung, wird verbessert.

1.5. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung (en)

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens sind begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungs- oder ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen sind

die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

1.6. Materielle Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung (en)

1.6.1. Uferbereiche und Ufervegetation

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz). Es sind nur standortheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden.

1.6.2. Hecken und Feldgehölze

Das Abholzen der Bestockungen hat sich auf ein Minimum zu beschränken. Es sind nur standortheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben (sowie der Rodung und Ersatzaufforstung) zustimmen. Die erforderliche Ausnahmegewilligung kann unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen erteilt werden:

3. Auflagen

Rodung und Wiederaufforstung

- 3.1. Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugtiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 3.2. Das Abholzen der Bestockung hat sich auf ein Minimum zu beschränken. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher gefällt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Die angrenzenden Gehölze dürfen dabei nicht beschädigt werden.

Vor Baubeginn

- 3.3. Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen.

Während der Bauphase

- 3.4. Die Uferböschungen sollen, wenn immer möglich nicht steiler als 50% (1:2) gestaltet werden.
- 3.5. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Uferbereiche naturnah und mit verschiedenen Kleinstrukturen, wie Steinlinsen (über der Hochwasserlinie), Steinhäufen, Wurzelstöcke, Asthäufen, zu gestalten. Die Uferböschungen sollen nicht humusiert werden.
- 3.6. An den Brücken sind Brutnischen für Wasserramseln und Bergstelzen zu erstellen.
- 3.7. Für die Begrünung ist ausschliesslich einheimisches Saatgut zu verwenden. Wir empfehlen die Saatgutmischung „UFA-Wildblumenwiese CH-G“ oder die „UFA-Hochstaudenflur CH-G“.
- 3.8. Der neu gestaltete Gewässerabschnitt ist mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen aus regionaler Herkunft zu bepflanzen.
- 3.9. Für die neue Bestockung empfehlen wir folgende Pflanzenarten: Purpurweide, Salweide, Schwarz- oder Grauerle, Traubenkirsche, Vogelkirsche und Stieleiche in der Baumschicht, sowie Schwarzer Holunder, Kreuzdorn, Roter Hartriegel, Liguster, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen und Rotes Geissblatt in der Strauchschicht.
- 3.10. Die Längsvernetzung ist durch die Gestaltung der Durchlässe gemäss VSS-Norm 640 696 zu gewährleisten.
- 3.11. Die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.

Bis zur Bauabnahme

- 3.12. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die kantonalen Fachstellen mit einem Schlussbericht über die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie der Auflagen der Baugewilligung zu dokumentieren. Dem Dokument ist eine tabellarische Übersicht über die Umsetzung aller Massnahmen und Auflagen (Auflagenkontrolle) und eine Fotodokumentation beizulegen.
- 3.13. Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme einzuladen.

Nach der Bauphase

- 3.14. Die Bauherrschaft erarbeitet ein Konzept für die zukünftigen Unterhalts- und Pflegearbeiten auf den neuen bzw. wieder hergestellten Biotopflächen.

4. Hinweise

Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die generell einzuhalten sind:

- 4.1. Bei Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung oder bei unvermeidlichen Projektänderungen kontaktiert die Bauherrschaft die Baubewilligungsbehörden und die Fachstellen vor der Ausführung der Arbeiten.

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.02.1995 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 360.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**

Abteilung Naturförderung



Nadine Sandau

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien:

- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Dorian Dutli (per Post und per E-Mail)
- Amt für Wald, Waldabteilung Mittelland, Rebekka Wittwer (E-Mail)
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Daniel Bernet (E-Mail)
- Fischereiaufseher, Jörg Ramseier (E-Mail)
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Jürg Schindler (E-Mail)
- Wildhüter, Daniel Trachsel (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Hecken und Feldgehölze (Art. 27 und 28 NSchG)

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Datum 24.02.2020 / ANF / NS

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
Telefon +41 31 636 12 70
www.be.ch/wald
wald.mittelland@be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20 / Postfach 701
2501 Biel

Henri Neuhaus
Direktwahl +41 31 636 12 74
Mobile +41 79 222 45 71
henri.neuhaus@be.ch

Geschäfts Nr. Leitbehörde: WBP100056
Reg-Nr. AWN: 3-1-2019-1487
Rod.-Kontr. Nr. -

Zollikofen, 4. Februar 2020

Amtsbericht Wald

(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern)

Gemeinde	Orpund	Koordinaten	2'590'030 / 1'220'765
Waldabteilung	Mittelland		
Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde Orpund		
Standort/Adresse	Bachteleggrabe		
Vorhaben/Pläne	Ausdolung Bachteleggraben auf gesamter Länge		
Rodungsfläche	650 m² Wald (temporär 650 m², definitiv 0 m²)		
Ersatzaufforstungsfläche	650 m² Wald		
Leitverfahren	Wasserbauverfahren		
Beantragte Bewilligungen	Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997 Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997 Bauten im Wald nach Art. 2 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 14 WaV vom 30. November 1992 Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Art. 16 WaG vom 04.10.1991 und Art. 14 WaV vom 30.11.1992		
Ansprechperson	Henri Neuhaus, Bereichsleiter Waldrecht, 031 636 12 74		

Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Rodungsformular vom 13.12.2019- Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1 : 1000 vom 07.11.2019- Kartenausschnitt 1 : 25'000- Projektdossier Wasserbauplan Bachtelengraben vom November 2019; nach Inhaltsverzeichnis- Vorprüfungsunterlagen vom 18.05.2019
------------------------	---



1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung

<u>Rodung</u>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Orpund	3	Einw ohnergemeinde Orpund	650	0	650
		Total	650	0	650
Total Rodungsfläche m²					650
<u>Ersatzaufforstung</u>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Orpund	13	Einw ohnergemeinde Orpund	650	0	650
		Total	650	0	650
Total Ersatzaufforstung m²					650

2. Beurteilung der Rodung

Sachverhalt

Das Vorhaben sieht die Ausdolung des Bachtelengrabens vor, womit Schäden durch Hochwasser in Zukunft deutlich reduziert werden sollen. Gleichzeitig wird durch die Offenlegung des eingedolten Gewässers ein ökologischer Mehrwert geschaffen. Eine Variantenstudie hat ergeben, dass die Linienführung quer durch den Wald auf der Parzelle Nr. 3 die beste Variante darstellt. Die Gründe liegen insbesondere in der Wirtschaftlichkeit, der Nichtbeanspruchung von Privatparzellen sowie dem ökologischen Mehrwert, welcher dadurch geschaffen werden kann. Für die Offenlegung des Gerinnes werden Rodungen im Ausmass von 650 m² benötigt. Die Fläche ergibt sich aus den Arbeiten für das Gerinne selber sowie für die danebenliegende Baupiste. Insgesamt beträgt die Breite der Rodungsschneise ca. 14 m. Die Breite wird benötigt, da durch die Topografie der neue Bachlauf nicht gleichzeitig als Baupiste verwendet werden kann. Ein Installationsplatz wird mit 3 m Waldabstand errichtet.

Die Baupiste und der Installationsplatz werden nach Abschluss der Arbeiten komplett rückgebaut und rekultiviert. Ebenso wird die neu geschaffene Böschung wieder bestockt. Dadurch wird nach erfolgtem Aufwuchs der heimischen Baum- und Straucharten wieder ein Kronenschluss über den Bach möglich, womit es sich um eine temporäre Rodung handelt.

Die Publikation und öffentliche Auflage des Bauvorhabens sowie der Rodungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Bern im April 2020.

Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Der Bedarf für die Ausdolung ergibt sich aus den Schäden in der Siedlung bei Starkniederschlägen durch Oberflächenabfluss, da die Kanalisation das Wasser nicht aufnehmen kann. Gleichzeitig kann mit der Offenlegung ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden.

Das Wäldchen erfüllt keine besondere Nutz-, Schutz-, oder Erholungsfunktion. Als Bestockung am Rand der Siedlung fallen ihm jedoch wichtige ökologische Funktionen zu, insbesondere für die Vernetzung.

Das Interesse an dem Hochwasserschutz / der Revitalisierung überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung.

Standortnachweis

Als Varianten für die Linienführung standen ebenfalls der heutige Verlauf oder entlang der Jura- /Byfangstrasse (beide ohne Tangierung von Waldareal) sowie die Ausdolung entlang des Waldrandes (westlich sowie östlich) zur Diskussion. Die ersten beiden Varianten wurden aufgrund der Platzverhältnisse verworfen. Die Variante quer durch den Wald wurde von Seiten Amt

für Wald und Naturgefahren einer Linienführung entlang des Waldrandes ebenfalls vorgezogen, da eine Wiederbestockung entlang des Waldrandes mit dem exakten Verlauf der verbindlich festgelegten Waldgrenze gem. Art. 10 Abs. 2 WaG nur schwierig zu realisieren gewesen wäre und allenfalls auch definitive Rodungen nach sich gezogen hätte.

Die Standortgebundenheit ist somit gegeben.

Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Aspekte sind von der Leitbehörde im massgeblichen Verfahren zu berücksichtigen.

Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Abteilung Naturförderung (LANAT-Abt NF) hat in ihrem Amtsbericht vom 02.07.2019 den Rodungen und Ersatzleistungen mit Bedingungen und Auflagen zugestimmt. Nach Rücksprache mit der ANF (Telefonat vom 04.02.2020 mit Nadine Sandau) gilt die Auflage 4.5 (Nichthumusierung der Uferböschung) nicht für die Rodungsflächen, die Böschungen können im Wald humusiert und aufgeforstet werden.

Durch die Rodungen wird das Landschaftsbild kurzfristig beeinträchtigt, nach Abschluss der Bauarbeiten aber durch die Ersatzaufforstungen grösstenteils wiederhergestellt.

Gefährdung der Umwelt

Die hier beantragte Rodung führt zu keiner voraussehbaren Gefährdung der Umwelt.

Umliegende Waldbestände werden durch die Rodung nicht in ihrer Stabilität gefährdet.

Rodungersatz (Art 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von 650 m² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle.

Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht der Waldabteilung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern.

Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen erfüllt.

3. Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Verschiedene Holzkasten und Faschinen halten den gesetzlichen Waldabstand nicht ein und benötigen eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaubewilligung). Bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung sind keine wesentliche Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann erteilt werden.

4. Beurteilung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage)

Zur Böschungssicherung sind im Waldareal für das Gerinne Holzkasten und Faschinen vorgesehen. Diese verbleiben nach dem Abschluss der Rodung im Waldareal. Sie gelten aufgrund ihrer geringen Flächenbeanspruchung als nichtforstliche Kleinbauten im Waldareal. Die Bauten stören das Waldgefüge, die Funktionserfüllung und die Bewirtschaftung des Waldes kaum. Die Holzkasten und Faschinen können deshalb ohne zusätzliche Bedingungen und Auflagen als nachteilige Nutzungen (nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen) bewilligt werden.

5. Anträge

5.1 Antrag zur Rodung: Die beantragte Ausnahmegewilligung für Rodung und Ersatzleistung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

5.2 Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes: Die beantragte Ausnahmegewilligung für eine Baute in Waldnähe kann erteilt werden.

5.3 Antrag zur nachteiligen Nutzung: Die beantragte Ausnahmegewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen kann ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

6. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

6.1 Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.

7. Bedingungen zur Rodung

7.1 Die Rodungsbewilligung wird bis **31.12.2023 befristet**.

7.2 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat**.

8. Auflagen zur Rodung

8.1 Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.

8.2 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.

8.3 Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen.

8.4 Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der **Grundbuchblatt-Nummer 3, Gemeinde Orpund**, eine Fläche von **650 m²** nach den Weisungen der **Waldabteilung Mittelland bis 31.12.2025** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

8.5 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Waldabteilung auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.

8.6 In der Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern muss die Rodung explizit aufgeführt werden.

9. Hinweise zur Rodung

9.1 Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmegewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).

9.2 Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:

- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 1'000
- der Kartenausschnitt 1 : 25'000.

9.3 Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Seeland, zulasten der Parzelle mit der **Grundbuchblatt-Nummer 3, Gemeinde Orpund**, die **Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung"** anzumelden.

9.4 Die Waldabteilung Mittelland hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**.

Zu diesem Zweck hat die Waldabteilung dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Fachbereich Waldrecht, zuzustellen).

10. Hinweise zur Baute in Waldnähe

10.1 Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.

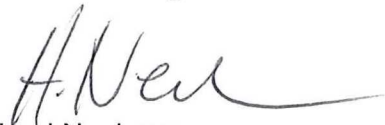
10.2 Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

11. Gebühren

Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald“ zur Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine **Gebühr von CHF 600.—** zu erheben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitbehörde im massgeblichen Verfahren.

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Mittelland



Henri Neuhaus
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie

- Amt für Wald und Naturgefahren, Bereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
- Amt für Wald und Naturgefahren, Rechnungswesen, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
(inkl. Rodungsformular, Rodungsplan und Kartenausschnitt 1 : 25'000)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Schwand 17, 3110 Münsingen
- Rechnungskontrolle WAM intern
- Herr Dario Wegmüller, Revierförster 3052 Unteres Seeland > dario.wegmueller@bg-pieterlen.ch

Waldabteilung Mittelland Division forestière Plateau

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
Telefon +41 31 636 12 70
www.be.ch/wald
wald.mittelland@be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20 / Postfach 701
2501 Biel

Henri Neuhaus
Direktwahl +41 31 636 12 74
Mobile +41 79 222 45 71
henri.neuhaus@be.ch

4. Februar 2020

Geschäfts Nr. Leitbehörde: WBP100056
Reg-Nr. KAWA: 3-1-2019-1487
Rod.-Kontr. Nr. -



Überweisung Bericht Wald

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir überweisen Ihnen unseren Bericht zu folgendem Vorhaben:

Standortgemeinde: Orpund
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Orpund
Vorhaben: Ausdolung Bachtelegaben auf gesamter Länge

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das BAFU hat gegen alle kantonalen Rodungsbewilligungen ein gesetzliches Beschwerderecht (Art. 46 Abs. 2 WaG). Deshalb wird die Leitbehörde gebeten, den **Gesamtentscheid** zum Leitverfahren, worin die Rodungsbewilligung eingeschlossen ist, auch dem **Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern**, zuzustellen.

Dem Amt für Wald und Naturgefahren ist der Gesamtentscheid ebenfalls zuzustellen. Nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist zum Gesamtentscheid ist dem Amt für Wald und Naturgefahren zudem mitzuteilen, ob Beschwerden eingegangen sind. Das Amt für Wald und Naturgefahren wird in der Folge die eingetretene Rechtskraft der Rodungsbewilligung der zuständigen Waldabteilung mitteilen, damit sie die Anzeichnung der Rodungsfläche vornehmen kann, und die nötigen Eintragungen im Grundbuch auslösen.

Wir weisen darauf hin, dass für Projektbestandteile, welche waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden kann (Art. 47 WaG).

Die Anzeichnung und Ausführung des Rodungsholzschlages dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Rechtskraft eingetreten ist.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Mittelland



Henri Neuhaus
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie

- Amt für Wald und Naturgefahren, Bereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Herr Dario Wegmüller, Revierförster 3052 Unteres Seeland > dario.wegmueller@bg-pieterlen.ch

Beilage

- erwähnt



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Oberingenieurkreis III
Dorian Dutli
Tiefbauamt des Kantons Bern
Kontrollstrasse 20
2501 Biel

Geschäfts-Nr. AWA 259213 27. Januar 2020
Geschäfts-Nr. Leitbehörde WBP100056

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Orpund
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Gemeindeverwaltung Orpund, Gottstattstrasse 12, 2552 Orpund
Standort	Bachtelegaben
Gesuch vom	13. Mai 2019
Vorhaben	Stand Genehmigung: Ausdolung Bachtelegaben auf gesamter Länge
Gesuchsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">Dossier Wasserbauplan (digitale Daten)
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereiche A _u und üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Bodenschutz Hobi Laura +41 31 636 29 08 Wassernutzung Anja Burger +41 31 636 41 40 Grundstücksentwässerung Martin Roth +41 31 635 79 46
Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 257377 vom 18. Juni 2019 (Stand Vorprüfung)

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen wurden durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) nicht überprüft. Diese sind nach der Schweizer Norm SN 592000 (VSA/suissetec, 2012) und SIA 190 auszuführen. Die Vorgaben des GEP sind zu berücksichtigen.

Bodenschutz

- 1.3. Das Vorhaben beansprucht gemäss Landerwerbsplan im Dossier eine Fläche von 1'376 m² temporär, dazu kommen dauernde Dienstbarkeiten von 2'895 m².
- 1.4. Dabei handelt es sich um temporäre Flächenbeanspruchung durch Zufahrten und Installationsplätze, aber auch um Abtragsarbeiten im Bereich der Bachböschungen, insbesondere im unteren Abschnitt bis zur Mündung, wo das Gerinne neu angelegt und gestaltet wird.
- 1.5. Gemäss Angaben im technischen Bericht sind detaillierte Angaben zum Ist-Zustand, zu vorgesehenen Eingriffen und anfallenden Kubaturen mit heutigem Projektstand noch nicht bekannt. Weiter ungeklärt sind teilweise Standorte von weiteren Installationsflächen (im Bereich Wald). Es ist geplant, diese Grundlagen mit dem Ausführungsprojekt zu erarbeiten.

Wassernutzung

- 1.6. In unmittelbarer Nähe des Projektperimeters "Massnahme 11" befindet sich die Gebrauchswasserkonzession Nr. 5 in Orpund (Lauf-Nr. 961). Diese dient dem Bezug von Grundwasser zu Heizzwecken. Sie ist gültig bis am 31. Oktober 2021. Auf Grund der geplanten Massnahmen ist nicht mit einer Beeinträchtigung des konzedierten Grundwasserbezugs zu rechnen. Aus den vorhandenen Unterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, ob die Fassungsanlage innerhalb oder ausserhalb des Projektperimeters liegt. Wir empfehlen, dies vor Bauausführung abzuklären und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu treffen.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

Grundstücksentwässerung

- 3.1. Die durch das Bauvorhaben tangierten Kanalisationen die ersetzt werden müssen, sind nach Rücksprache mit dem GEP-Ingenieur zu projektieren und auszuführen.

Bodenschutz

- 3.2. Es ist eine zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) einzusetzen. Die Mandatvergabe ist dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Die BBB nimmt den Boden bodenkundlich auf (Ist-Zustand) und beurteilt ihn auf seine Eignung hin. Die Kubaturen des verwertbaren Ober- und Unterbodens werden gegebenenfalls dementsprechend aufgeteilt und angepasst. Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten sind diese Unterlagen zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Formular *Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden*, dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.4. Abgetragener Ober- und Unterboden muss entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden eingesetzt werden.
- 3.5. Bei Verdacht auf eine chemische Belastung des Bodens ist gemäss der *Wegleitung Bodenaus-hub*, BUWAL 2001 zu verfahren.

- 3.6. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Das AWA muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden.
- 3.7. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten muss z.Hd. des AWA ein Schlussbericht Boden eingereicht werden.

Während der Bauphase

Grundstücksentwässerung

- 3.8. Die Abwasserleitungen im Bereich des Bauvorhaben, welche weiter bestehen, sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können.
- 3.9. Während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen, insbesondere beim Ersatz der tangierten Kanalisationen.

Bodenschutz

- 3.10. Die Erdarbeiten sind gemäss www.bodenschutz-lohnt-sich.ch und entsprechend dem BAFU-Leitfaden: BUWAL (Hrsg.) 2001: *Bodenschutz beim Bauen* durchzuführen.
- 3.11. Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Bei Bodenkennwerten unter 10 cbar (bei tonreichen Böden bereits unter 20 cbar) oder beim Einsatz von Pneufahrzeugen, darf der zwingend ausreichend begrünzte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Baggermatten, Kiespisten (gewalzt, 50 cm mächtig) u.a. befahren werden. Den Boden dafür temporär abzuhumusieren ist keine Alternative und nicht gestattet. Auch bei Ackerflächen muss rechtzeitig im Voraus für eine ausreichende Begrünung gesorgt werden.
- 3.12. Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden. Zusätzlich ist Waldboden getrennt vom landwirtschaftlichen Boden zwischenzulagern.
- 3.13. Die maximale Schütthöhe für Bodendepots beträgt 1.5 m für Oberboden und 2.5 m für Unterboden.
- 3.14. Der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen etc. ist mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem zwingend **ausreichend begrüntem**, mit einem Geotextil abgedeckten, Oberboden anzulegen. So müssen auch Ackerflächen rechtzeitig im Voraus begrünt werden.
- 3.15. Das direkte Umlagern von abgetragenen Ober- und Unterboden ist dem Zwischendeponieren wenn immer möglich vorzuziehen.

4. Hinweise

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 4.1. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 660.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Dienststelle Bewilligungen
visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenem Boden (Juli 2017)
- Erläuterung zum Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenem Boden (Juli 2017)

WBP100056

Fachbericht Raumplanung und Landschaftsschutz

Gemeinde	Orpund
Gewässer	Bachtelengraben
Wasserbauträger	Gemeinde Orpund
Koordinate	2'590'086 / 1'221'158 bis 2'590'028 / 1'12201761
Vorhaben / Pläne vom	Ausdolung Bachtelengraben Genehmigungsdossier Wasserbauplan, November 2019
Schutzobjekt	Strukturerhaltungsgebiet S2 Gässli / Hohlenweg
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Dorian Dutli, OIK III, dorian.dutli@bve.be.ch, Tel. 031 633 73 48

Beurteilungsgrundlagen: Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Orpund vom 25.04.12

1. Beurteilung des Vorhabens

Der Bachtelengraben verläuft ausser im Quellgebiet über die ganze Strecke bis zur Mündung in den Orpundbach eingedolt und durchquert dabei das Siedlungsgebiet mit seinem Dorfzentrum. Das Vorhaben bezweckt die Gefährdungssituation im Siedlungsgebiet von Orpund massgeblich zu reduzieren. Der Bachtelengraben wird grösstenteils offengelegt, erlebbar gemacht und insbesondere im unteren Gewässerabschnitt naturnah gestaltet.

Aus landschaftlicher Sicht begrüssen wir die Bachöffnung und die geplanten Massnahmen.

Wir bedauern jedoch, dass unserem Antrag aus der Vorprüfung, dass die Linienführung im Bereich der unüberbauten Parzelle 162 in Abstimmung mit einer zukünftigen Bebauung mit ortsbaulicher Qualität erfolgen soll (z.B. mittels Bebauungsstudie), nicht Rechnung getragen werden kann, da die Linienführung in diesem Bereich aus wasserbaulicher Sicht als zwingend beurteilt wird.

2. Antrag

Aus Sicht der Raumplanung und des Landschaftsschutzes kann das Vorhaben bewilligt werden.

3. Gebühren

Für den vorliegenden Fachbericht und den Fachbericht zum Vorprüfungsdossier wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 240.- auferlegt. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Susanna Geissbühler, Raumplanerin

Kopie

- Gemeinde Orpund
- AGR/Rf

Kopie per Mail

TBA, OIK III, Dorian Dutli